

Vom Nider/Sächsischen Kräiße. 871

Behalten. Was die 4. Bohen / samt dem darzu
gehörigen Bericht Borchfeld / betrifft / darüber
zwar die Statt Bremen/das *jus territoriale* preten-
diret ; an Seiten des Königs aber widersprochen
wird / ist verglichen / daß solches zugleich / mit dem
puncto immediatis , biß zu ferner *composition* , aus-
gesetzt / immittelst aber die Statt / auch deßfalls / bey
ihrem Besiß / so weit / und in dem Stande / Sie den-
selben / vor gegenwärtiger Unruhe / gehabt / unper-
turbirt gelassen werden: wie dan auch / Vermög des
1. Articul / jedem sein *jus* der besagten *Immediat* /
und Reichs . Stättischen *Prædicari* halber / vorbe-
halten / unterdeßen aber alle *hostilitäten* deßwegen
verbleiben sollen. Und ist die Huldigung / auff den
4. Decemb. ernennet worden / nach Art / und Weise /
auch mit dem gewönllichen *formular* , wie die Statt
Bremen solche / An. 1637. dem letztgewesenen Her-
ren Erz-Bischoff / abgestattet hat / auch künfftig des
Königs *Successoribus* , nach erlangter Känserlicher
Investitur , abzustatten gewilligt / biß / wegen der *Im-
mediat* / der Vergleich geschihet / deren diese Hul-
digung nichts *præjudiciren* ; auch allwegen dabey
der Statt ihr alte Rechte / Sitten / Gewonheiten /
und Privilegien / als An. 1637. geschehen / vom
König / als Herzogen zu Bremen / *confirmirt* wer-
den sollen. An. 1655. zu Anfang des Februarii / ist
die große Brücke / von dem Eise / über die Helffte ni-
dergestoßen worden. Im folgenden 56. Jahr / den
5. Febr. A. E. ward alhie / Vormittag / ein starcker
Bliz / Stral / und Donnerknall / gesehen / und ge-
hört:

Ji iiii

hört: